

ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT LEIPZIG
FÜR DIE LEHRÄMTER AN GRUND-, MITTEL- UND FÖRDERSCHULEN SOWIE
FÜR DAS HÖHERE LEHRAMT AN GYMNASIEN

KAPITEL XV: KUNSTERZIEHUNG

Vom 9. August 2002

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen, das Lehramt an Förderschulen oder das Höhere Lehramt an Gymnasien ablegen möchten.

Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung im Fach Kunsterziehung gelten nur in Verbindung mit den Regelungen des Ersten und Zweiten Teils der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Zwischenprüfung sind nachzuweisen:

- grundlegende Einsichten in die Eigenart bildnerischer Werke und Prozesse und in die Sprache der Formen und Farben und deren praktische Umsetzung in der eigenen bildnerischen Arbeit,
- Grundriss der kunstgeschichtlichen Entwicklung bis in die Gegenwart,
- grundlegende Einsichten in die Eigenart des angewandten Gestaltens in Verbindung mit eigenen gestalterischen Übungen,
- grundlegende Einsichten in die Eigenart multimedialer Spiel- und Aktionsformen in Verbindung mit der eigenen Projektarbeit,
- Grundkenntnisse zur Eigenart, zu Ziel, Gegenstand, Inhalt, Methoden und Medien des Kunstunterrichts,
- Grundkenntnisse zur Eigenart der bildnerischen Entwicklung in der Ontogenese.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss Kunstwissenschaften der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss befindet über die Anerkennung (Äquivalenz) der außerhalb des Institutes für Kunstpädagogik belegten Lehrveranstaltungen und erbrachten Leistungsnachweise.

(4) Beschwerden oder Einsprüche im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über Einsprüche.

(5) Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge (§ 12) entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung von Prüfungen.

§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die Zwischenprüfung findet in Form von studienbegleitenden Teilprüfungen statt. Die jeweilige Teilprüfung kann nach Absolvierung der entsprechenden Lehrgebiete abgelegt werden.

(2) Prüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Förderschulen

1. Theorie der bildenden Kunst und Fachdidaktik: Mündliche Prüfung (15 - 30 Minuten)
2. Kunstgeschichte: Mündliche Prüfung (15 - 30 Minuten)
3. Praxis der bildenden Kunst und des Designs: Präsentation der künstlerischen Studienleistungen (15 - 30 Minuten)

(3) Prüfungen für das Lehramt an Mittelschulen und für das Höhere Lehramt an Gymnasien

1. Theorie der bildenden Kunst: Mündliche Prüfung (15 - 30 Minuten)
2. Kunstgeschichte: Mündliche Prüfung (15 - 30 Minuten)
3. Praxis der bildenden Kunst: Präsentation der künstlerischen Studienleistung (15 - 30 Minuten)
4. Theorie und Praxis des Designs: Präsentation der Studienleistung im Grafik-Design (15 - 30 Minuten)
5. Fachdidaktik: Mündliche Prüfung (15 - 30 Minuten)

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gemäß § 10, Abs. 2, Ziff. 3 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge ist im Grundstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- Theorie oder Praxis der bildenden Kunst
- Theorie und Praxis des Designs
- Fachdidaktik

Die Anforderungen und Bedingungen der Vergabe der Leistungsnachweise regelt § 7 der Studienordnungen für das Studierte Fach Kunsterziehung für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen bzw. das Vertieft Studierte Fach Kunsterziehung für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Fachnote wird gemäß § 11, Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge ermittelt. Die Zwischenprüfung im Studierten bzw. Vertieft Studierten Fach Kunsterziehung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Zwischenprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13. März 2001. Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28. März 2001 angezeigt. Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 9. Juli 2001 (Az.: 3-7831-13-0361/48-2).

(2) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(3) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im Fach Kunsterziehung ab Wintersemester 2000/01 erfolgt ist.

Leipzig, den 9. August 2002

Prof. Dr. Volker Bigl
Rektor